

## ZU LIVIUS IV 56, 13 (TEXTKRITIK)

The *codex V(eronensis)* indicates that after the word *magistratumque* one word is missing. The sense of the sentence and the space which is free in *V* suggest that the word *aditorum* ought to be inserted.

R. M. Ogilvie setzt in seiner Ausgabe (Oxford 1974) zwischen *magistratumque* und *uerecundia* (IV 56, 13) das Zeichen für einen *locus desperatus*.

Während die *codices Symmachiani* zwischen den beiden Wörtern keinen Abstand freihalten, findet sich im *Codex Veronensis rescriptus*<sup>1</sup> eine *lacuna*; dort ist nach dem Platz für zwei Buchstaben ein *i* zu lesen, dann ist der Platz für 4 bis 5 Buchstaben frei, worauf erst *uerecundia* folgt. Mommsen hatte *ui atque uerecundia* ergänzt, was einerseits zu dem Platz (d.h. der Stellung des *i*) nicht ganz stimmt und andererseits sehr blaß wirkt.

Ogilvie erwägt, *omnium uerecundia* zu schreiben, was ebenfalls mit dem Platz nicht ganz zusammenstimmt und in der Bedeutung noch weniger paßt, da eben nicht alle Magistrate unmittelbar mit der in Rede stehenden Angelegenheit befaßt wurden. Auch unter dem politischen Aspekt empfiehlt sich diese Lesung nicht (vgl. *laeti discordia patrum*, IV 56, 10). So möchte ich also den Vorschlag machen, nach *magistratumque* bzw. vor *uerecundia* das Wort *aditorum* einzufügen. Dieses entspricht den räumlichen Verhältnissen vollkommen: *..i....(.)*; das Wort *aditorum* (8 Buchstaben, wobei im Falle der Rechnung mit 7 Buchstaben die Endung in Abbrüchigkeit gestanden haben könnte) füllt also auf den Buchstaben genau die Lücke und trifft sich genau mit dem erhaltenen *i*. Auch inhaltlich fügt sich unsere Konjektur zur Bemerkung: *cum primores*

<sup>1</sup> Über die *Codices* vgl. *T. Livi ad urbe condita*, ed. R. M. Ogilvie, Bd. 1, S. VI ff. mit Lit.

*patrum... postremo etiam tribunos plebi appellarent et consulibus quoque ab ea potestate uim super tali re inhibitam referrent (IV 56, 10).* Die *magistratus aditi*, die eben damit befaßt worden waren, auf die man (neben den Gesetzen) Rücksicht zu nehmen habe, sind ja an dieser Stelle genannt. Der so sanierte Satz lautet demgemäß: *interim patricii soluti legum magistratuumque aditorum uerecundia per se tribuniciam quoque potestatem agerent*. Der Beistrich nach *uerecundia* in der Oxford-Ausgabe ist irreführend; *legum magistratuumque aditorum uerecundia* schränkt *soluti* ein. Das Wort *solutus* kann ja auch 'willkürlich' heißen, daher muß die Bedeutung durch *uerecundia* ins rechte Licht gerückt werden. Die Volkstribunen wollen sagen, daß in diesem Staat nicht alles im Lot sei, daß aber jetzt die *primores patrum* zu ihnen gleichsam bitten kämen; die *patricii* sollten gefälligst inzwischen agieren, freilich in Eigenverantwortlichkeit (*soluti*), doch mit Rücksicht auf die Gesetze und auf die *magistratus aditi*, die sich ihnen gegenüber so großzügig gezeigt hätten (...*per se tribuniciam quoque potestatem agerent*).

WALTER PÖTSCHER